



Per Einschreiben mit Rückschein

Tennet TSO GmbH

████████████████████
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.09.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-13-004/005
608j

☎ (02 28)
14-5721
oder 14-0

Bonn
02.02.2015

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13a Abs. 2 EnWG zur Systemrelevanzausweisung von Kraftwerksblöcken in Vohburg und Großkrotzenburg

Aktenzeichen: 608-13-004/005

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

- Antragstellerin -

unter Beteiligung der

E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover

- Beigeladene -

wegen

Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung von Kraftwerksblöcken in Vohburg und Großkrotzenburg

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 02.02.2015 entschieden:

Auf Antrag der Antragstellerin wird die Ausweisung der Systemrelevanz der von der Beigeladenen betriebenen Kraftwerksblöcke

- Irsching 3 (BNA0993)
- Staudinger 4 (BNA0374)

für die Dauer von 24 Monaten genehmigt.

Gründe:

I.

Mit vier separaten Schreiben vom 12.02.2013 zeigte die Beigeladene gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass sie die nachstehenden Anlagen an den Standorten Vohburg und Großkrotzenburg, „nach“ dem 01.05.2016 endgültig stilllegen wird. Mit weiterem Schreiben vom 06.05.2013 stellte die Beigeladene klar, dass die geplante Stilllegung am 01.05.2016 erfolgen solle:

Kraftwerksnr. Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	Blockname	Energieträger	Nettonennleistung (elektrisch) in MW laut KW-Liste der BNetzA
BNA0993	Irsching	Block 3	Erdgas	415
BNA0374	Staudinger	Block 4	Erdgas	622

Mit einem ersten Schreiben vom 18.06.2014 stellte die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin nach § 13a Abs. 2 EnWG bei der Bundesnetzagentur den Antrag, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Kraftwerksanlagen für die Dauer von 24 Monaten zu genehmigen. Die Antragstellerin stützte ihre Überprüfungen der Systemrelevanz der zur Stilllegung angezeigten Anlagen ausweislich der Anlage „Risiken für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Übertragungsnetze in Deutschland - Systemrelevante Gaskraftwerke“ vom April 2013 allerdings auf Szenarien aus den Analysen zur Bestimmung des notwendigen Bedarfs an Reservekraftwerken für den Winter 2012/13.

Mit Schreiben vom 28.08.2014 erklärte die Bundesnetzagentur gegenüber der Antragstellerin dass die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind.

Am 09.09.2014 wies sie die Antragstellerin zudem darauf hin, dass dem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 ResKV die aktuelle Reservebedarfsfeststellung für das Jahr 2017/2018 vom 02.05.2014 zugrunde zu legen ist. Hierauf widerrief die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.09.2014 den ursprünglichen Antrag vom 18.06.2014 und stellte zugleich erneut einen Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz der vorstehend benannten Erzeugungsanlagen für einen Zeitraum von 24 Monaten. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Die Bundesnetzagentur wandte sich am 01.12.2014 an die Antragstellerin und bat diese, gemäß § 13a Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 EnWG einer Fristverlängerung zuzustimmen. Der erbetenen Fristverlängerung stimmte die Antragstellerin am 10.12.2014 zu. Mit Schreiben vom selben Tage entschied die Bundesnetzagentur, die E.ON Kraftwerke GmbH zum Verfahren beizuladen und gab ihrem Antrag auf Akteneinsicht vollumfänglich statt. Der Beigeladenen wurde Gelegenheit zum Sach- und Rechtsvortrag gegeben, wovon sie mit Schreiben vom 18.12.2014 Gebrauch gemacht hat.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Aufweisung der benannten Kraftwerksblöcke in Vohburg und Großkrotzenburg als systemrelevante Anlagen ist stattzugeben. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 EnWG hat der verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen nach Prüfung der Anzeige einer Stilllegung unverzüglich bei der Bundesnetzagentur zu stellen und zu begründen. Die Schreiben der Beigeladenen vom 12.02.2013 enthalten Anzeigen endgültiger Stilllegungen von in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlagen. Endgültige Stilllegungen sind gemäß der Legaldefinition in § 13a Abs. 1 Satz 4 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b EnWG angefordert werden kann, da die Anlage nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden kann. Gemäß ihren Schreiben vom 12.02.2013 plant die Beigeladene, die Anlagen am 01.05.2016 endgültig stillzulegen. Sie wären damit für Anforderungen der Antragstellerin nach § 13 Abs. 1a EnWG zu sog. Redispatch-Einsätzen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar.

2. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13a Abs. 2 Satz 4 EnWG liegen vor. Die endgültige Stilllegung der vorbezeichneten Kraftwerksblöcke führt mit hinreichen-

der Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (Systemrelevanz). Diese Gefährdung oder Störung kann nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

a) Die Verringerung des Redispatchpotentials infolge einer endgültigen Stilllegung der Kraftwerksblöcke kann zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

Zur sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgung tragen die Übertragungsnetzbetreiber bei, indem sie ihre Netze unter Einhaltung des (n-1)-Standards betreiben. Danach muss das Übertragungsnetz auch noch bei einem störungsbedingtem Ausfall oder der Abschaltung eines Netzbetriebsmittels, wie etwa eines Freileitungs- bzw. Kabelstromkreises oder eines Netztransformators, weiterhin sicher und zuverlässig, d.h. insbesondere ohne Versorgungsausfälle bzw. Überschreitung der Betriebsgrenzen der Netzbetriebsmittel betrieben werden können (vgl. Anhang C des Transmission Codes 2007).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmte Netzbelastungsszenarien definiert, in denen vom gleichzeitigen Vorliegen verschiedener Umstände ausgegangen wird, die zu einer Verletzung des (n-1)-Standards beim Netzbetrieb führen würden. Die Antragstellerin hat diese Szenarien in ihrer Systemrelevanzprüfung und -ausweisung unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Systemsicherheitsgesichtspunkte als plausible und realistische kritische Netzsituationen zugrunde gelegt.

Im Fall hoher Windenergieeinspeisung bei gleichzeitig hohem Verbrauch in den Ballungszentren und Wirtschaftsstandorten in Süddeutschland stellen sich starke Nord-Süd-Lastflüsse im Übertragungsnetz ein. Derartige Situationen treten typischerweise an windreichen kalten Winterabenden (werktags) auf („Starklast/Starkwind-Szenario“). Darüber hinaus kann es auch an laststarken (Winter-)Tagen (werktags), an denen keine (erhöhte) Windeinspeisung aus Norddeutschland erfolgt, zu starken Nord-Süd-Flüssen kommen.

In den geschilderten Situationen können Lastflüsse auf einen Leitungsabschnitt des Elektrizitätsversorgungsnetzes wirken, der technisch über eine zu geringe Leitungskapazität verfügt, um die auftretenden Lastflüsse ohne übermäßige Materialbeanspruchung zu transportieren. Um in einem solchen Fall die thermische Überlastung des betroffenen Leitungsteils und sich hieran möglicherweise anschließende Schäden des betroffenen Leitungsteils zu verhindern, schaltet sich dieses bei der Überschreitung bestimmter technischer Grenzwerte automatisch ab. Kommt es zu einer derartigen Leitungsabschaltung, befindet sich das Übertragungsnetz nicht mehr in einem (n-1)-sicheren Betriebszustand. Weitere Abschaltungen werden automatisch ausgelöst. Es kommt zu (unter Umständen großflächigen, möglicherweise auch grenzüberschreitenden) Ausfällen bei der Stromversorgung.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach Maßgabe ihrer Systemverantwortung verpflichtet, Gegenmaßnahmen in Form von Redispatch zu ergreifen, damit keine (n-1)-Verletzungen eintreten. Durch die endgültige Stilllegung der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke würde sich jedoch für den Übertragungsnetzbetreiber geeignete und gesichert verfügbare Redispatchleistung verringern.

Die Eignung der beiden Anlagen ergibt sich aus ihren geographischen Standorten, der jeweils südlich der besonders überlasteten Übertragungsleitungen „Mittelheintrasse“ und „Remptendorf-Redwitz“ liegt. Kraftwerke, die nördlich der vorbezeichneten Netzregionen ihren Standort haben sind technisch nicht für den Redispatch geeignet, das hierdurch das Problem der Leitungsüberlastung zusätzlich verstärkt würde.

Verfügen die Übertragungsnetzbetreiber, etwa infolge von Kraftwerksstilllegungen, in den zuvor geschilderten besonders kritischen Netzbelastungsszenarien nicht in ausreichendem Umfang über gesicherte Redispatchleistung, kann eine Situation eintreten, in der sich das Übertragungsnetz nicht mehr (n-1)-sicher betreiben lässt. Denn eine Absenkung der Kraftwerksleistung, die auf das belastete Netzelement einwirkt, ist vor dem Hintergrund des notwendigen Gleichgewichts der Systembilanz nur in dem Maße möglich, wie den Übertragungsnetzbetreibern Kraftwerksleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht.

Es sind keine weiteren Kraftwerke verfügbar, die den erforderlichen Umfang an Redispatchleistung stattdessen decken könnten. So haben die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Systemanalyse nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung (ResKV) für die hier relevanten untersuchten Zeiträume Winter 2015/2016 mit 6,0 GW und Winter 2017/2018 mit 7,0 GW jeweils erhebliche Reservebedarfe ermittelt. Davon können jeweils nur 2,54 GW bzw. 3,92 GW aus deutschen Kraftwerken gedeckt werden, wobei die hier verfahrensgegenständlichen Kraftwerke darin bereits enthalten sind. Daher bedarf es darüber hinaus sogar des ergänzenden Rückgriffs auf ausländische Kraftwerke, um das Übertragungsnetz im Rahmen der betrieblichen Vorgaben sicher zu betreiben.

b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanz-Ausweisung zu Recht an, dass die endgültige Stilllegung der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke in Vohburg und Großkrotzenburg mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

Die Vorschrift des § 13a EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebes des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Vor dem Hintergrund, des übertragenden öffentlichen Interesses an der gesicherten Elektrizitätsversorgung von Bürgern, Unter-

nehmen und staatlichen Einrichtungen, ist es vorliegend nicht geboten, übermäßige Anforderungen an das Maß der Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Bei der Systemrelevanzprüfung war die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. Dem ist sie gerecht geworden. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. BVerwGE 47, 31 (40)). Gemessen an dem volkswirtschaftlichen Schaden eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls mit entsprechenden Kaskaden über mehrere Regelzonen und Staaten hinweg hat die Antragstellerin im Rahmen ihres methodischen Vorgehens, insbesondere bei der Wahl der zugrunde gelegten Gefahr-Szenarien („Starklast/Starkwind-Szenario“, und „Starklast/Dunkelflaute -Szenario“) einen nicht zu beanstandenden Maßstab an die Wahrscheinlichkeit des Gefahrenintritts angelegt..

c) Eine andere, gleich geeignete und angemessenere Maßnahme als die Systemrelevanzausweisung und ihre Genehmigung sowie dem daran anknüpfenden Verbot der endgültigen Stilllegungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen in Vohburg und Großkrotzenburg (§ 13a Abs. 2 Satz 1 EnWG) ist nicht ersichtlich.

Insbesondere führt die Möglichkeit der Antragstellerin, weitere Kraftwerke im Ausland für den Redispatch zu kontrahieren, nicht dazu, dass es an der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung fehlt. Denn grundsätzlich ist zu bedenken, dass aufgrund von vertraglichen, regulatorischen, gesetzgeberischen und operativen Risiken die Deckung des Bedarfs durch ausländische Kraftwerke als nachrangig einzuordnen ist. Dieser betriebliche Befund findet sich auch in der gesetzlichen Wertung des § 5 Abs.3 ResKV. Aber auch mit der Einführung des § 13a EnWG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass zur Bewahrung der Versorgungssicherheit durch die Übertragungsnetzbetreiber vorrangig (Reserve-)Kraftwerke in Deutschland heranzuziehen sind. Würde die Kontrahierung von Kraftwerken im Ausland durch die Übertragungsnetzbetreiber eine gleichwertige Alternative zum Zugriff auf Kraftwerke aus Deutschland darstellen, bestünde gar kein Bedarf, mit der die Stilllegungen bestimmter in Deutschland gelegener Kraftwerke verhindert werden kann. Der „Vorrangstatus“ von Kraftwerken in Deutschland ergibt sich zum einen aus dem schlichten Umstand, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 13 Abs.1a EnWG ein Anweisungsrecht gegenüber den Kraftwerksbetreibern haben, zum Redispatch herangezogen zu werden. Außerhalb des Anwendungsbereichs des EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber auf die freiwillige Kooperation von ausländischen Kraftwerksbetreibern angewiesen und deren Bereitschaft, in ausreichendem Umfang Reservekraftwerksleistung anzubieten. Neben diesem rechtlichen Argument gibt es zudem einen technischen Grund, der dagegen spricht, den sicheren Netzbetrieb in Deutschland allein von Reservekraftwerken im Ausland abhängig zu machen. So ist die Übertragungskapazität aus

dem Ausland nach Deutschland beschränkt und limitiert entsprechend auch den Rückgriff auf ausländische Kraftwerke. Dies gilt vor allem im Hinblick auf Italien, wo in erheblichem Umfang Überkapazitäten verfügbar sind, die Übertragungskapazität aber im Verhältnis dazu sehr eingeschränkt ist. Daher ist der Rückgriff auf Kraftwerke im Ausland auf Vertragsbasis zur Absicherung der deutschen Stromversorgungssicherheit auch keine andere angemessene Maßnahme im Sinne von § 13a Abs. 2 Satz 8 EnWG, die eine Verpflichtung von deutschen Kraftwerken wie den hier verfahrensgegenständlichen entbehrllich machen könnte. Es ist demnach im Regelfall davon auszugehen, dass alle in Süddeutschland verbleibenden Kraftwerke systemrelevant sind, solange es überhaupt noch der Beschaffung ausländischer Reservekraftwerke bedarf. Da der Wegfall von in Süddeutschland gelegenen Kraftwerken das süddeutsche Defizit und somit den Bedarf an ausländischen Reservekraftwerken noch weiter erhöhen würde, muss die Systemrelevanz daher bejaht werden.

d) Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte Nennleistung der beiden Kraftwerksblöcke in Vohburg und Großkrotzenburg beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für die Dauer von 24 Monaten zu Recht erfolgt.

Nach § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 1 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Dabei kann die Ausweisung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 2 EnWG jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen. Vorliegend ist es erforderlich, die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der jeweiligen Kraftwerksblöcke zu erstrecken. Ebenso ist es auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich, die Ausweisung auf die gesetzliche Höchstdauer von 24 Monaten zu erstrecken. Jene die Ausweisung dem Grunde nach tragenden Gründe sind ebenso geeignet, die vollständige Ausweisung dem Umfang nach zu begründen. Die Erzeugungsleistung beider als systemrelevant ausgewiesener Kraftwerksblöcke ist vor dem Hintergrund der bestehenden, vorstehend beschriebenen Netztopologie für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in vollem Umfang erforderlich.

Ebenso ist es auch in zeitlicher Hinsicht erforderlich, die Ausweisungen auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer von 24 Monaten zu erstrecken. Der Ausweisungszeitraum beginnt gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 EnWG nach Ablauf des in der Stilllegungsanzeige der Beigeladenen vom 12.02.2013 genannten Stilllegungstermins. Die Stilllegung ist von der Beigeladenen für den 01.05.2016 angezeigt worden. Somit beginnt der Ausweisungszeitraum gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB mit dem 02.05.2016 und endet gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB mit dem Ablauf des – auf den Maifeiertag folgenden – 02.05.2018.

Die Ausweisung der Systemrelevanz für die Dauer von 24 Monaten rechtfertigt sich daraus, dass aller Wahrscheinlichkeit nach davon auszugehen ist, dass der gegenwärtige Zustand der bestehenden Netzengpässe auch noch bis Mai 2018 fortbestehen wird. Entsprechend werden für diesen Zeitraum auch die ausgewiesenen Kraftwerksblöcke in Vohburg und Großkrotzenburg für den möglicherweise notwendigen Redispatch-Einsatz bereitstehen müssen.

Der antragsgemäßen Ausweisung über das Datum des 31.12.2017 hinaus steht auch der Umstand nicht entgegen, dass § 13a EnWG (ebenso wie die Reservekraftwerksverordnung, § 14 Abs. 2 ResKV) nach dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes zum 01.01.2018 außer Kraft treten wird. Denn § 13a EnWG sieht für den Erlass des vorliegenden Bescheides keine andere zeitliche Begrenzung als die Ausweisung für bis zu 24 Monate vor. Während des Geltungszeitraums des § 13a Abs. 2 EnWG darf und muss die Bundesnetzagentur von Ihrer Genehmigungsermächtigung im Falle eines zulässigen und begründeten Antrags Gebrauch machen. Ein Verwaltungsakt verliert im Falle des nachträglichen Wegfalls der Ermächtigungsgrundlage weder seine Wirksamkeit (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG), noch wird er sodann rechtswidrig. In Ermangelung eines Entschließungsermessens bezüglich der Antragsgenehmigung wäre es umgekehrt vielmehr rechtswidrig, der Antragstellerin die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung im Hinblick auf eine etwaige künftige Rechtslage nach dem 31.12.2017 zu verweigern.

3. Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant sind, ist der Antrag zu genehmigen. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur insoweit nicht zu.

4. Die Antragstellerin hat ihre Beurteilung der Systemrelevanz der Anlagen Irsching 3 und Staudinger 4 auf die Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Abs. 2 ResKV sowie die darauf aufbauende Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur vom 02.05.2014 nach § 3 Abs. 1 ResKV gestützt.

Ein solches Vorgehen obliegt der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ResKV. Nach dieser Vorschrift soll sich die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer im Sinne von § 13a Absatz 2 Satz 8 und 9 EnWG systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten endgültigen Stilllegung aus der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 ResKV ergeben. Die insoweit von der Beigeladenen im Schreiben vom 18.12.2014 geäußerte Kritik vermag daher nicht zu überzeugen.

Ebenso wenig vermag es zu überzeugen, wenn die Beigeladene anführt, die Bundesnetzagentur hätte im Rahmen der Reservebedarfsfeststellung vom 02.05.2014 nicht unterstellen dürfen, dass die vorliegend verfahrensgegenständlichen Anlagen im Winter 2017/2018 auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen für die Netzreserve zur Verfügung stehen werden. Im Rahmen der Reservebedarfsermittlung nach § 3 ResKV müssen die Übertragungsnetzbetreiber und nachvollziehend sodann die Bundesnetzagentur insoweit eine Prognose vornehmen. Dabei

müssen sie – neben prognostizierten Annahmen zur Last und zum Netzausbau – auch Prognoseentscheidungen hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Kraftwerkspark treffen. § 3 Abs. 2 Satz 1 ResKV verlangt insoweit ausdrücklich, dass sie die wahrscheinliche Entwicklung der verfügbaren gesicherten Erzeugungskapazitäten zu prognostizieren haben. Insoweit müssen sie auch einschätzen, ob und inwiefern es wahrscheinlich ist, dass die Bundesnetzagentur zum gegebenen Zeitpunkt die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente zur Vorhaltungssicherung von Erzeugungskapazitäten Gebrauch machen wird. Eine rechtsverbindliche Vorwegnahme der Genehmigungsentscheidung nach § 13a EnWG geht damit freilich ebenso wenig einher wie eine – von der Beigeladenen behauptete – „selbsterfüllende Prophezeiung“. Vielmehr entfaltet die Prognose nach § 3 ResKV weder rechtlich noch tatsächlich eine Bindungswirkung für die Entscheidungsfindung der Bundesnetzagentur nach § 13a Abs. 2 EnWG.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02.02.2015



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)